



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2774/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „unvollständiges Lobbyingregister“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Rechtsanwälte unterliegen dann den Registrierungs- und Bekanntgabepflichten des Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetzes (in der Folge: LobbyG), wenn sie Lobbying-Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ausführen, die nicht unter die Ausnahmen des § 2 leg cit fallen, oder wenn sie Unternehmenslobbyisten beschäftigen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

42 Lobbying-Unternehmen hatten zum Stichtag 1. Oktober 2014 keine Daten im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 LobbyG in der Abteilung A1 des Registers bekannt gegeben.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat säumige Lobbying-Unternehmen schriftlich aufgefordert, fehlende oder unvollständige Angaben über die im letzten Geschäftsjahr bearbeiteten Lobbying-Aufträge und die damit erzielten Umsätze nachzuholen. Die Lobbying-Unternehmen wurden dabei auch auf die einschlägigen Bekanntgabepflichten sowie auf die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen des Zu widerhandelns hingewiesen. Die eingelangten Angaben wurden auf Plausibilität geprüft.

Zu 5 und 6:

Für den Fall, dass Lobbying-Unternehmen ihren Registrierungs- und Bekanntgabepflichten nach dem LobbyG nicht nachkommen, obliegt die Ahndung den Bezirksverwaltungsbehörden

(§ 13 Abs. 3 LobbyG); Verständigungen nach dieser Gesetzesstelle sind im Bundesministerium für Justiz bislang nicht eingelangt.

Es ist derzeit wohl noch zu früh für eine endgültige Evaluierung des LobbyG. Sollte sich die Kritik an der Effizienz dieses Gesetzes als berechtigt erweisen, stehe ich selbstverständlich für Gespräche über eine Änderung im Sinne von mehr Transparenz und Kontrolle gerne zur Verfügung.

Wien, 19. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014-12-19T14:52:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur